



Interpellation

Interpellation Susi Tapernoux-Frey: Mehr Schutz vor Passivrauchen!; schriftlich

Susi Tapernoux-Frey und 30 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlamentes reichten am 14. Februar 2005 ein Interpellation „Mehr Schutz vor Passivrauchen!“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

1. Die heutigen Regelungen bezüglich Rauchen oder Nichtrauchen in den verschiedenen Aufenthalts- und Pausenräumen, die dem Personal des jeweiligen Standortes zugänglich sind, sind unterschiedlich. In einzelnen Aufenthaltsräumen gilt ein generelles Rauchverbot. In anderen Pausenräumen sind die Benützungzeiten durch Rauchende. Es gibt auch einzelne Pausen- und Aufenthaltsräume, für die keine Regelungen bestehen.

Der Stadtrat hat mit Wirkung ab 1. Juli 2005 die Verwaltungsgebäude, die Schulbauten, die Sportanlagen und weitere publikumsintensive Anlagen mit Ausnahme speziell bezeichneter Räume bzw. Zeiten für grundsätzlich rauchfrei erklärt.

2. Mit Ausnahme von zwei Lehrerzimmern, in denen die „Rauchzeiten“ jedoch eingeschränkt sind, sind heute alle übrigen Lehrerzimmer rauchfrei. Neben einer grösseren Anzahl an Schulhäusern, in denen ein generelles Rauchverbot gilt, kann in anderen allenfalls in einem separaten Raum oder im Freien geraucht werden, wobei darauf geachtet wird, dass die Schülerinnen und Schüler keine rauchenden Lehrpersonen sehen.

3. In der Interpellationsbeantwortung „Rauchfreie Sporthallen in der Stadt?“ (Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 2. Dezember 2003) wies der Stadtrat darauf hin, dass nach Art. 12 des Reglementes über die Benützung der Turn- und Sportanlagen in sämtlichen Turn- und Sporthallen während des Trainings und Wettkampfs ein absolutes Rauchverbot herrscht. In der Zwischenzeit sind auch in der Kreuzbleichehalle entsprechende Rauchverbotsschilder angebracht und ist das Rauchverbot mittels Medienmitteilung vom 5. September 2004 bekannt gemacht worden. Abgesehen von wenigen Fällen, die mit einem Gespräch geregelt



werden konnten, ist die Akzeptanz bei den Besucherinnen und Besuchern gut. Die Hauswarte in den Schulanlagen unterstützen die Massnahmen und setzen sie auch entsprechend um.

4. In den Pachtverträgen zwischen der Stadt und den Pächtern sind keine Vorschriften bezüglich Rauchen oder Nichtrauchen enthalten. Es liegt im Ermessen der Betreiberinnen und Betreiber der Restaurants, ob sie ihre Wirtschaftsräume rauchfrei halten, den Rauchern spezielle Räumlichkeiten zuweisen oder auf eine Regelung verzichten wollen. Der Kantonsrat hat am 21. Februar 2005 die Motion „Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen“ für öffentliche Gebäude lediglich in abgeschwächter Form entgegen genommen, d.h. Hotels und Restaurants sollen nicht unter die gleiche Regelung fallen wie die öffentlichen Gebäude und Anlagen. Bei dieser Ausgangslage muss im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung und der gleichen Chancen auch den Pächterinnen und Pächtern städtischer Restaurants die Entscheidung über eine Raucherregelung im Rahmen der zu erwartenden kantonalen Regelung möglich bleiben. Bei Neuvergaben von Pachten, wäre – sofern entsprechende Interessenten für eine solche Pacht gefunden werden – die Möglichkeit von Nichtraucherrestaurants oder ein Angebot mit „Fumoirs“ denkbar.

5. Grundlage für die Gewährung von städtischen Baubeiträgen für private Alters- und Pflegeheime in der Stadt St.Gallen bilden die städtischen Richtlinien für Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten vom 14. März 2000. Danach hat die Stadt die Möglichkeit, für bauliche Investitionen von Heimen einen Baubeitrag von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Baukosten zu sprechen. Die Baubeiträge werden bemessen nach der Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Stadt St.Gallen, nach der Finanzlage bzw. den Finanzierungsmöglichkeiten der Trägerschaft sowie der Art und Dringlichkeit der Investition. Weitergehende Voraussetzungen für die Gewährung eines Baubeitrages sehen die städtischen Richtlinien nicht vor. Wenn die Stadt eine Institution nicht selber betreibt, ist bei der Formulierung betrieblicher Auflagen – zum Beispiel der Anordnung eines generellen Rauchverbots – aber grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Solche Entscheide sollen zweckmässigerweise der Führungsverantwortung der jeweiligen Trägerschaft vorbehalten sein. Zudem wäre eine Kontrolle betrieblicher Auflagen schwierig.

Im städtischen Wohnheim für Betagte Riedererholz gilt in den allgemein zugänglichen Räumen ein Rauchverbot. Für Heimbewohnerinnen und -bewohner gibt es einen speziellen Raucher-Raum. In den Zimmern gilt ebenfalls grundsätzlich das Rauchverbot; in begründeten Fällen kann eine Sonderbewilligung erteilt werden.

6. Der Ostschweizerische Verein für das Kind bietet in der Stadt St.Gallen Mütter- und Väterberatung an. Es handelt sich dabei um einen privaten Verein, der von der Stadt und eini-



gen umliegenden Gemeinden in Bezug auf die Mütter- und Väterberatung mittels einer Leistungsvereinbarung unterstützt wird. Die Mütter- und Väterberatung beschränkt sich vor allem auf Fragen im Zusammenhang mit dem seelischen, körperlichen und sozialen Wohlergehen von Säuglingen und Kleinkindern. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Eltern über die Auswirkungen des Rauchens informiert, sofern dies notwendig ist. Die Mütter- und Väterberatung verfügt zudem über einen Flyer zum Thema „Rauchen“.

Grundsätzlich gilt für die Schülerinnen und Schüler der Stadt St.Gallen auf dem ganzen Schulareal ein striktes Rauchverbot, das auch durchgesetzt wird. Die Durchsetzung dieses Verbotes bedingt es, dass das Thema Rauchen und Gefahren des Rauchens periodisch thematisiert wird und auf die gesundheitlichen Schädigungen für die rauchende Person und die ungewollt Mitrauchenden hingewiesen wird.

7. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass mit den bereits getroffenen Massnahmen in den Räumen der Verwaltung ein weit gehender Schutz vor Passivrauchen bereits realisiert ist oder in absehbarer Zeit geschaffen wird. Sollten sich aufgrund einer gesetzlichen Regelung weiter gehende Massnahmen aufdrängen, wird der Stadtrat solche selbstverständlich prüfen.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation

